



CH-3003 Bern, BW /BBT/bin

## **A-Post**

An die Adressaten gemäss beiliegender Liste

**Bern, 19.12.2012**

Referenz: 2012-10-29/120

Unser Zeichen: bjn

### **Anhörung:**

#### **Neue Richtlinien über die Gesuchstellung, die Budgetierung und die Abrechnung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV (Entwurf)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bund unterstützt die Durchführung von eidg. Berufs- und höheren Fachprüfungen mit Beiträgen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) und der dazugehörigen Verordnung (BBV, SR 412.101).

Am 14. November 2012 hat der Bundesrat beschlossen, die Beiträge für die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen von 25 Prozent auf höchstens 60 Prozent und in Ausnahmefällen auf bis zu 80 Prozent zu erhöhen. Er will damit die höhere Berufsbildung stärken. Die Massnahme hat zum Hauptziel, die Absolventinnen und Absolventen finanziell zu entlasten. Im Weiteren soll damit die Qualität der Prüfungen gefördert werden. Die Änderung der Berufsbildungsverordnung (BBV) tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Aus diesem Grunde müssen die bestehenden Richtlinien „Bundesbeiträge an eidg. Berufs- und höhere Fachprüfungen, Stand 28.03.2012“ angepasst werden. Die neuen Richtlinien über die Gesuchstellung, die Budgetierung und die Abrechnung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV stützen sich auf Artikel 66 Absatz 1 BBV. Es werden folgende Anpassungen und Neuerungen vor- bzw. aufgenommen:

#### **1. Erhöhung der Bundesbeiträge auf höchstens 60%, bei besonders kostenintensiven Prüfungen bis zu 80% (Richtlinien Kapitel 4.2)**

Mit der vom Bundesrat beschlossenen Veränderungsänderung werden die Subventionen für die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen per 1. Januar 2013 von 25 Prozent auf höchstens 60 Prozent und in Ausnahmefällen auf bis zu 80 Prozent erhöht.

Diese Massnahme hat zum Ziel, das Bildungsgefäss der eidgenössischen Prüfungen zu stärken, die Absolventinnen und Absolventen finanziell zu entlasten und die Qualität der Prüfungen zu fördern. Wir erwarten so bald wie möglicheine signifikante Reduktion der Prüfungsgebühren.

Die Gesuche für Bundesbeiträge von mehr als 60 bis maximal 80 Prozent sind besonders zu begründen und sollen die Ausnahme bilden.

## **2. Angemessene Reservebildung (Richtlinien Kapitel 3.2)**

Art. 39 Abs. 4 BBV besagt, dass die Einkünfte aus Entgelten für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen die Vollkosten der Trägerschaft im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer *angemessenen Reservebildung* nicht übersteigen dürfen.

Eine angemessene Reserve soll die Durchführung einer weiteren Prüfung ermöglichen. Sie wird daher wie folgt definiert: Der Prüfungsaufwand (100%) abzüglich Bundesbeitrag (i.d.R. 60%) ergibt eine maximale Reserve von 40% des massgebenden Aufwandes laut Prüfungsabrechnung(en).

Die maximal zulässige angemessene Reservebildung der Prüfungsträgerschaft richtet sich nach durchschnittlichen Jahresaufwand gemäss Prüfungsabrechnung. Sie darf dabei 40% des Jahresaufwands nicht übersteigen, da nach der neuen Regelung 60% des Aufwands gemäss Prüfungsabrechnung durch Beiträge des Bundes gedeckt sind. Damit verfügt die Prüfungsträgerschaft über ausreichend Reserven, die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfungen kurz- und mittelfristig sicherzustellen.

## **3. Zahlungen (Richtlinien Kapitel 6)**

Auf Gesuch hin werden im Rahmen der üblichen Subventionsgrundlagen höchstens 60% des voraussichtlichen Bundesbeitrages gemäss Budget als Vorschuss gewährt. Diese Gesuche können im Kalenderjahr der entsprechenden Prüfung gestellt werden.

In der Beilage erhalten Sie den Entwurf der Richtlinien über die Gesuchstellung, die Budgetierung und die Abrechnung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV zur Anhörung.

Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme bis zum **20.02.2013** zukommen zu lassen.

Es ist vorgesehen, dass die neuen Richtlinien nach der Auswertung der Anhörung rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden, so dass sie für alle Prüfungen, die ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden, zur Anwendung gelangen.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen bestens; bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Blaise Roulet

Geschäftsführender Vizedirektor

Beilagen:

- Entwurf der Richtlinien
- Liste der Anhörungsadressaten